



Mit Beschluss (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2026) tritt zum 18.04.2026 in Kraft:

Die Beitragsordnung von Bremens erstem Klub kulturinteressierter Studierender (BeKkS e.V.)

Die Mitgliederversammlung des Vereins Bremens erster Klub kulturinteressierter Studierenden e.V. hat am 18.04.2026 auf Grundlage des § 4 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Über Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

§ 2

Mitgliedergruppen und Beitragspflicht

- (1) Es werden gemäß § 3 der Satzung folgende Mitgliedergruppen unterschieden:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Aktive Mitglieder leisten keinen Geldbeitrag, sind aber zu einer jährlichen Arbeitsleistung nach § 3 verpflichtet.
- (4) Fördermitglieder leisten einen Geldbeitrag nach § 4.

§ 3

Arbeitsleistung aktiver Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, jährlich mindestens 30 Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen, insbesondere zur Pflege und Erhaltung des Vereinsheims und zur Unterstützung des laufenden Betriebs.
- (2) Der Vorstand organisiert die Arbeitsleistung in Gruppen (z. B. Putzgruppen) mit rotierendem Plan und gibt Ort, Zeit und Art der Arbeiten rechtzeitig bekannt, z. B. über Telegram-Bot oder andere geeignete Kommunikationswege.
- (3) Mitglieder, die ihre Arbeitsstunden aus wichtigem Grund (z.B. gesundheitliche Einschränkungen) nicht oder nur teilweise leisten können, haben dies dem Vorstand mitzuteilen; der Vorstand kann in diesen Fällen Erleichterungen oder einen vollständigen Verzicht gewähren.
- (4) Bei wiederholter oder beharrlicher Nichterfüllung der Arbeitsleistungspflicht kann der Verein die geltenden satzungsmäßigen Maßnahmen einleiten (z.B. Mahnung oder Ausschlussverfahren).

§ 4

Beiträge der Fördermitglieder

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 60,00 Euro pro Kalenderjahr. Höhere Beiträge können freiwillig gezahlt werden.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres. Bei Neuerwerb der Mitgliedschaft im laufenden Jahr ist der Beitrag mit Aufnahme fällig.

(2) Erfolgt die Aufnahme bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist die Hälfte des Jahresbeitrags zu zahlen.

(3) Der Beitrag wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sollen dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

(4) Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, leisten ihren Jahresbeitrag per Überweisung bis zum Fälligkeitstermin. Zur Deckung zusätzlicher Bank- und Verwaltungskosten für diese Zahlungsweise wird ein Pauschalbetrag von 0 € festgelegt.

(5) Entstehende Rücklastschriftgebühren, die das Mitglied zu vertreten hat, werden dem Mitglied in tatsächlich angefallener Höhe weiterbelastet.

§ 6

Rückstände und Mahnung

(1) Geht der fällige Beitrag nicht fristgerecht ein, kann der Verein das Mitglied mahnen.

(2) Für jede Mahnung kann eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 5 € erhoben werden.

(3) Bleibt der Beitrag trotz zweimaliger Mahnung unbezahlt, kann das Mitglied gemäß § 4 der Satzung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7

Ermäßigungen und Stundungen

(1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z.B. wirtschaftlicher Notlage) Beiträge stunden, ermäßigen oder ganz erlassen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine solche Entscheidung besteht nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 18.04.2026 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen und Arbeitsleistungen.

Bremen, den 18.04.2026

Jasper Alexander Wiegratz

1. Vorsitzende/r

Philipp Bernd Brodda

2. Vorsitzende/r